

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 303

Auf einen Blick S. 316

BEKANTMACHUNGEN

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHE ABFALLENTSORGUNG DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD AÖR (GEBABSABF)

vom 11.12. 2018

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetrieb Krefeld AöR hat in der Sitzung am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG-) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) sowie der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetrieb Krefeld AöR (GebABSABf) vom 11.12. 2018

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebühregrund
- § 2 Gebührenschildner
- § 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der
Gebührenermäßigung
- § 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe
- § 5 Entgelte
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Gebühregrund

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenpflichtig für die gemäß § 4 zu entrichtenden Gebühren sind die Eigentümer der an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Miteigentümer sind

Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern sind gleichgestellt Erbbauberechtigte, derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung), Nießbraucher, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungsbesitzer. Mehrere Beteiligte sind Gesamtschuldner.

Wohnungs- und Teileigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der durch den Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung entstehenden Gebühren.

- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 9 Abs. 8 AbfS ist der Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht und der Gebührenermäßigung

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt für die regelmäßige Abfallentsorgung mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss (Zurverfügungstellung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS) erfolgt. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter abgemeldet oder eingezogen wird. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern gemäß § 9 Abs. 4 AbfS.

- (2) Die Genehmigung der Reduzierung des Behältervolumens (§ 9 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 2. Variante – brauner Müllgroßbehälter – der Abfallsatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Posteingang des Antrages folgt.

Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 1 (§ 9 Abs. 2 Satz 3, 1. Variante –

Eigenkompostierung – der Abfallsatzung) wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung gemäß § 7 Abs. 1 der Abfallsatzung geführt wird.

Der Gebührenabschlag nach § 4 Abs. 4 Satz 2 wird vom Beginn des Monats an berücksichtigt, der auf den Monat folgt, in dem der Nachweis der ordnungsgemäßen, vollständigen und schadlosen Eigenkompostierung oder Verwertung gemäß § 7 Abs. 2 der Abfallsatzung geführt wird.

Der Widerruf der Genehmigungen nach Satz 1, 2 und 3 wird vom Beginn des Monats an wirksam, der der vollziehbaren Widerrufsverfügung folgt.

- (3) Beim Übergang des Eigentums geht die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats auf die neuen Gebührenpflichtigen über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haften jedoch gesamtschuldnerisch mit den neuen Gebührenpflichtigen weiter, solange die nach § 10 Abs. 1 Buchstabe d) der Abfallsatzung der Stadt Krefeld vorgeschriebene Mitteilung nicht dem Kommunalbetrieb Krefeld AöR zugegangen ist.

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 dieser Satzung gelten sinngemäß.

- (4) Die Der Kommunalbetrieb Krefeld AöR erhebt eine Verwaltungsgebühr bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter-Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Gebührenmaßstab für Abfallbehälter nach § 8 Abs. 1 AbfS ist das zur Verfügung stehende Behältervolumen unter Berücksichtigung der Verdichtung des Mülls.

- (2) Die Jahresgebühr für die wöchentliche bzw. 14tägliche (MGB rot) Abfallentsorgung von Abfall zur Beseitigung beträgt:

1. Für 60 l MGB rot bei Benutzertransport	119,28 EUR
2. Für 60 l MGB rot bei Mannschaftstransport	157,92 EUR
3. Für 120 l MGB rot bei Benutzertransport	240,96 EUR
4. Für 120 l MGB rot bei Mannschaftstransport	279,60 EUR
5. Für 120 l MGB bei Benutzertransport	477,00 EUR
6. Für 120 l MGB bei Mannschaftstransport	554,28 EUR
7. Für 240 l MGB bei Benutzertransport	791,76 EUR
8. Für 240 l MGB bei Mannschaftstransport	869,04 EUR
9. Für 1.100 l MGB	2.754,36 EUR
10. Für 3.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	4.929,36 EUR
11. Für 3.000 l UFB	8.728,56 EUR
12. Für 5.000 l UFB bei 14täglicher Leerung	7.543,32 EUR
13. Für 5.000 l UFB	13.940,40 EUR

- (3) Werden Abfälle in Müllgroßbehältern wöchentlich mehrmals oder nur 14täglich entsorgt, so beträgt die Jahresgebühr ein der Zahl der wöchentlichen Entsorgung entsprechendes Vielfaches der Gebührensätze nach Abs. 2 Nr. 5 – 9 bzw. die Hälfte des Gebührensatzes nach Abs. 2 Nr. 9, sofern der Gebührensatz in Abs. 2 nicht gesondert festgesetzt ist.

- (4) Gebührenpflichtige, die Bioabfälle (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) auf dem an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß, vollständig und schadlos verwerten (Eigenkompostierer), erhalten einen Gebührenabschlag von 10 v. H. der nach Abs. 1 – 3 festzusetzenden Gebühr.

Gleiches gilt für Grundstücke, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden, sofern die Bioabfälle getrennt erfasst und ordnungsgemäß, vollständig und schadlos außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet werden.

- (5) Die Jahresgebühr für die Durchführung des Mannschaftstransportes bei braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt 15,48 EUR.

- (6) Die Jahresgebühr für die Aufstellung von zusätzlichem Biobehälter-Volumen bzw. zusätzlichen braunen Müllgroßbehältern mit 14täglicher Leerung beträgt:

1. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Benutzertransport	43,92 EUR
2. Für zusätzliches Biobehälter-Volumen (Austausch 120 l MGB braun gegen 240 l MGB braun gemäß § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AbfS) bei Mannschaftstransport	59,40 EUR
3. Für 120 l MGB braun bei Benutzertransport	101,16 EUR
4. Für 120 l MGB braun bei Mannschaftstransport	116,64 EUR

5. Für 240 l MGB braun bei Benutzertransport 145,08 EUR
6. Für 240 l MGB braun bei Mannschaftstransport 160,56 EUR

- (7) Bei Abmeldung des zusätzlichen Biobehälter – Volumens und / oder der zusätzlichen braunen Müllgroßbehälter wird eine Verwaltungsgebühr von 22,00 EUR je Änderungsantrag und Grundstück erhoben.

§ 5 Entgelte

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen, die die Stadt im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 4 der Abfallsatzung durch beauftragte Dritte betreiben lässt, können Entgelte nach den Entgeltregelungen dieser Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach § 4 Abs. 2 bis Abs. 6 werden für ein Kalenderjahr oder wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabebescheid verbunden sein.

- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

- (3) Auf Antrag kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für diesen Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Verspätungen oder Unterbrechungen der Abfallentsorgung, z.B. durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen, Streiks, höhere Gewalt oder Verlegung der Abfuhrzeitpunkte, hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung oder Schadenersatz.

- (5) Die Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 7 wird nach Zugang des Bescheides zum dort genannten Fälligkeitstermin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Krefeld (GebSAbf) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem

Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 11.12.2018

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON ABWASSERGEBÜHREN (ABWASSERGEBÜHRENSATZUNG)

vom 13.12.2017 vom 11.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 13.04.2018; S. 69)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen

- a) je m³ eingeleitetes Schmutzwasser 3,39 €,
- b) für Niederschlagswasser je qm angeschlossene bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche 1,14 € jährlich
- c) je m³ Grundwasser 1,63 €

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 11.12.2018

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES KOMMUNALBETRIEBS KREFELD, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ENTSORGUNG DES INHALTES VON GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNGSANLAGEN (KLEINKLÄRANLAGEN, ABFLUSSLOSE GRUBEN) (ENTSORGUNGSgebührensatzung)

vom 11.12.2018

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW S. 934), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S. 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 13.04.2018; S. 69)

hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, (AöR) in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) (Entsorgungsgebührensatzung) vom 13.12.2017 wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Für das Auspumpen, Abfahren und Behandeln des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhaltes aus abflusslosen Gruben wird die Entsorgungsgebühr nach der abgefahrenen Menge erhoben.
- (2) Als Berechnungseinheit gilt 0,1 m³, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.
- (3) Die Gebühr beträgt 2,288 EUR je angefangene 0,1 m³ ausgepumpte/abgefahrte Menge.
- (4) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 3 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.

2. Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 11.12.2018

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

ENTGELTORDNUNG FÜR DIE ANLIEFERUNG VON ABFÄLLEN AM WERTSTOFFHOF DER GESELLSCHAFT FÜR STADTREINIGUNG UND ABFALLWIRTSCHAFT KREFELD MBH & CO. KG (GSAK)

vom 11.12.2018

(Krefelder Amtsblatt Nr. , in Kraft getreten am Aufgrund des § 3 Abs. 1 sowie des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S 330-334), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.04.2018 (Krefelder Amtsblatt Nr. 15a vom 13.04.2018; S. 69) und §§ 16, 17, 20 und 22 der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetriebes Krefeld AöR in seiner Sitzung am 11.12.2018 folgende Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) beschlossen:

I. Entgeltpflichtige Leistungen

Für Sonderleistungen der Abfallentsorgung außerhalb der planmäßigen Grundstücksentorgung nach den Bestimmungen der der Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) erhebt die Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe der nachfolgenden Tarife.

Die Durchführung der Leistung kann von der vorherigen Entgeltzahlung abhängig gemacht werden.

II. Leistungen und Entgelte

1.	Für die Anlieferung von Rest- und Sperrmüll, Altreifen und unbehandeltes Holz			Entgelt in EURO (inkl. 19% MwSt.)
	Fahrzeugart	Beladung/Füllgrad		
	PKW	a)	Kofferraumladung	7,00
		b)	Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	14,00
	Kombi	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
		b)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	14,00
		c)	Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	21,00
	Van/ Kleinbus	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	7,00
		b)	Laderaumladung bis Unterkante Fenster	35,00
		c)	Dachhohe Laderaumladung	63,00
	PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge		Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 7,00 bis 112,00

2. Für die Anlieferung von gemischten Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)			
PKW	a)	Kofferraumladung	14,00
	b)	Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	28,00
Kombi	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	14,00
	b)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	28,00
	c)	Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	42,00
Van / Kleinbus	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	14,00
	b)	Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	70,00
	c)	Dachhohe Laderaumbeladung	126,00
PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge		Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 14,00 bis 224,00
3. Für die Anlieferung von Bauschutt (ausschließlich mineralische Materialien wie z.B. Mauerwerk, Ziegel, Betonabbruch, Fliesen, Kacheln, Ziegel, Mörtel- und Putzreste, Keramik (Waschbecken, Toiletten etc.))			
PKW	a)	Kofferraumladung	3,50
	b)	Kofferraumladung, umgeklappte Rückbank	7,00
Kombi	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	3,50
	b)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster, umgeklappte Rückbank	7,00
	c)	Dachhohe Beladung, umgeklappte Rückbank	10,50
Van / Kleinbus	a)	Kofferraumladung bis Unterkante Fenster	3,50
	b)	Laderaumbeladung bis Unterkante Fenster	17,50
	c)	Dachhohe Laderaumbeladung	31,50
PKW-Anhänger, Pritschenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge,		Beladung entsprechend den o.g. Größen nach Festlegung durch die Wache der GSAK	von 3,50 bis 56,00
4. Für die Anlieferung von unsachgemäß verpackten Nachtspeicherheizgeräten			
	<i>Menge</i>		<i>Entgelt in EURO (inkl. 19% MwSt.)</i>
	Je Gerät		81,80

5. Für die Anlieferung von Grünabfällen			
	<i>Menge</i>		<i>Entgelt in EURO (inkl. 19% MwSt.)</i>
	Kleinstmengen bis zu 100 l		1,00
	Über 100 l bis zu maximal 1 cbm		2,00

III. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG (GSAK) vom 17.03.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstanden oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 11.12.2018

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE FRIEDHÖFE DES KOMMUNALBETRIEB KREFELD AÖR (FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV NRW S. 405), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90), hat der Verwaltungsrat des Kommunalbetrieb Krefeld AöR in seiner Sitzung am 11.12.2018 die Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetrieb Krefeld AöR beschlossen:

§ 1 Für die Benutzung der vom Kommunalbetrieb Krefeld AöR unterhaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren gemäß § 5 dieser Satzung erhoben. Für nicht im § 5 dieser Satzung vorgesehene Leistungen sind Entgelte zu zahlen, deren Höhe die Friedhofsverwaltung festsetzt.

§ 2 Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen beantragt wird. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Die Gebühren sind grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden.

§ 4 Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 5 Gebührntarif

I. Bestattungen

1. Erdbestattungen

1.1 von Erwachsenen und Kindern ab 6 Jahren	977,00 EUR
1.2 von Kindern bis zu 6 Jahren	610,00 EUR
1.3 von Früh- und Totgeburten	37,00 EUR
1.4 a. Abfuhr von Erdaushub	177,00 EUR
b. Abfuhr und Rückführung des Erdaushubs	354,00 EUR

2. Urnenbestattungen

2.1 Grabbereitung für die Beisetzung der Urne	323,00 EUR
2.2 Grabbereitung für die Beisetzung im Aschefeld	388,00 EUR
2.3 Annahme, Verwahrung und Transport einer Urne	42,00 EUR

II. Benutzung der Trauerhallen

1. Benutzung der Trauerhallen Die Gebühr gilt für die Trauerfeier in den Trauerhallen, Nutzung eines Abschiedsraumes, Ausstattung der Trauerhalle mit angelieferten Kränzen, die Bereitstellung der Orgel oder Inanspruchnahme der Tonträger	283,00 EUR
2. Annahme und Verwahrung der Toten sowie Benutzung der Kühlräume bis zur Beisetzung	98,00 EUR
3. Benutzung eines Abschiedsraumes zur Trauerfeier einschl. Grünschluck	5,00 EUR
4. Benutzung der Trauerhalle Verberg	78,00 EUR
5. Nutzung Sargwagen, Bereitstellung, Rückführung	14,00 EUR
6. Trauerhalle (Verlängerung der Nutzung je angefangene Stunde)	42,00 EUR

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Sarggrabstätten	
1.1 Reihengrabstätte für Kinder bis zu 6 Jahren mit 20-jährigem Nutzungsrecht	448,00 EUR

1.2 Reihengrabstätte	1.354,00 EUR
1.3 Rasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	3.371,00 EUR
1.4 Rasengrabstätte mit Einzelgedenkstein	4.551,00 EUR
1.5 Wahlgrabstätte zur Einfachbelegung (nur Wiedererwerb und Verlängerung)	2.010,00 EUR
1.6 Wahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	2.520,00 EUR
1.7 Parkgrabstätte	6.030,00 EUR

2. Urnengrabstätten

2.1 Anonyme Ascheeinbringung	1.926,00 EUR
2.2 Anonyme Urnengrabstätte	1.541,00 EUR
2.3 Urnenreihengrabstätte incl. Einfassung	1.233,00 EUR
2.4 Urnenrasengrabstätte mit zentralem Gedenkstein	1.888,00 EUR
2.5 Urnenrasenwahlgrab mit Einzelgedenkstein	2.550,00 EUR
2.6 Urnenwahlgrabstätte	1.980,00 EUR
2.7 Baumgrabstätte	3.690,00 EUR
2.8 Urnenkammer	7.440,00 EUR
2.9 Urnengemeinschaftsgrabstätte	504,00 EUR

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

- 3.1 Bei Beerdigungen und Urnenbeisetzungen während der Laufzeit des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten und Urnenkammern ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr der notwendigen Verlängerungszeit bei Grabstätten nach Ziffern 1.5 bis 1.7 sowie 2.5 bis 2.8 1/30 der Gebührensätze.
- 3.2 Während seiner Laufzeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag für die Dauer von mindestens 5 Jahren, maximal jedoch auf höchstens 30 Jahre, verlängert werden.

4. Memoriam Garten:

Es können die Nutzungsrechte für Erd- und Urnenwahlgrabstätten über die anbietenden Friedhofsgärtner (GbR) erworben werden. Die Gebühren für diese Grabarten richten sich nach den gültigen Tarifen mit den entsprechenden Gebührensätzen:

1.6 Erdwahlgrabstätte zur Zweifachbelegung je Grabstelle	
2.6 Urnenwahlgrabstätte	

IV. Umbettungen

1. Säрге	
1.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung in dieselbe Grabstätte	3.192,00 EUR
1.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung in eine andere Grabstätte	4.633,00 EUR
1.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	2.883,00 EUR
1.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	2.059,00 EUR

2. Urnen

2.1 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf demselben Friedhof	823,00 EUR
2.2 Ausbettung und Wiederbeerdigung auf einem anderen Krefelder Friedhof	823,00 EUR
2.3 Ausbettung zur Überführung in eine andere Gemeinde	515,00 EUR
2.4 Einbettung bei Überführung aus einer anderen Gemeinde	515,00 EUR

V. Aufstellung von Grabmalen

1. Reihengrabstätten	
1.1 Holztafeln bis Größe 30 x 40 cm	gebührenfrei
1.2 Holztafeln größer als 30 x 40 cm und liegende Grabmale	43,00 EUR
1.3 stehende Grabmale	116,00 EUR
2. Wahlgrabstätten	
2.1 liegende Grabmale	43,00 EUR
2.2 stehende Grabmale	194,00 EUR

VI. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Obduktionsräume für rituelle Waschungen	95,00 EUR
2. Wannenbenutzung bei Kriminalfällen	88,00 EUR
3. Pflege von Urnenkammern	161,00 EUR
4. Erdbestattung: Verbau von Hand	234,00 EUR
5. Zuschlag: Erdbestattungen an Samstagen	201,00 EUR
6. Zuschlag: Urnenbestattungen an Samstagen	123,00 EUR

VII. Aufgabe und Entzug von Nutzungsrechten, Pflege- und Verwaltungsaufwand

Grabstätten	jährlich 30,00 EUR
Zuzüglich einer einmaligen Verwaltungsgebühr in Höhe von	20,00 EUR

2. Inkrafttreten:

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 11.12.2018

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

GEBÜHRENSATZUNG FÜR DIE REINIGUNG DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN IN DER STADT KREFELD (GEBÜHRENSATZUNG REINIGUNG - GEBREIN)

vom 11.12.2018

Der Verwaltungsrat des Kommunalbetrieb Krefeld AöR hat in der Sitzung am 11.12.2018 aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) sowie der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungsatzung – ReinS) in der aktuellen Fassung folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung (Frontmetermaßstab)
- § 3 Gebührenhöhe
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Der Kommunalbetrieb Krefeld AöR erhebt für die von ihr oder durch die von ihr beauftragten Dritten durchgeführte Straßeneinigung der öffentlichen Straßen/Straßenteile und/oder deren Zuordnung zu einer Winterdienstklasse Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG) in Verbindung mit § 3 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Krefeld.

- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenberechnung (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstäbe für die Benutzungsgebühren sind
1. die an die erschließende Straße angrenzende oder die ihr zugewandte Grundstücksseite nach näherer Maßgabe der Absätze 2 bis 4 (Frontmeter),
 2. der in den Reinigungsklassen zum Ausdruck kommende Umfang der Straßenreinigung,
 3. die Bedeutung der Straßen für den Anliegerverkehr sowie für den inner- und überörtlichen Verkehr (Straßenart) und/oder
 4. die der Straße / dem Straßenteilstück zugeordnete Winterdienstklasse.
- (2) Erschlossen wird ein Grundstück durch die Straßen, die seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung ermöglichen (§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld - Reinigungssatzung). Die Zuordnung einer Straße / Straßenteilstücke zu einer Reinigungsklasse und zu einer der in Abs. 1 Ziffer 3 genannten Straßenarten sowie die Zuordnung einer Straße / Straßenteilstücke zu einer Winterdienstklasse ergeben sich aus der Anlage „Straßenverzeichnis“ der Reinigungssatzung der Stadt Krefeld.
- (3) Für die Ermittlung der nach Abs. 1 Ziffer 1 zu berücksichtigenden Grundstücksseite gilt folgendes:
1. Als Grundstücksseite gilt die Grundstücksbegrenzungslinie, die an die Straße im Sinne des Landesstraßengesetzes angrenzt (Anlieger) oder ihr zugewandt ist (Hinterlieger). Eine Grundstücksseite ist der Straße zugewandt, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.
 2. Schließen sich an eine gemäß Ziffer 1 zu berücksichtigende Grundstücksseite unmittelbar Grundstücksseiten an, die der Straße zugewandt sind, so gelten alle Seiten als eine Grundstücksseite.
 3. Schließen sich an eine gemäß Ziffer 1 oder 2 zu berücksichtigende Grundstücksseite eine oder mehrere im Winkel von 45° oder mehr zur Straße verlaufende Seiten an, gelten diese nicht mehr als dieselbe, sondern als weitere, selbständige Grundstücksseiten. Alle sich hieran anschließenden Grundstücksseiten sind ebenfalls selbständige Grundstücksseiten.
 4. Grenzt ein Grundstück nicht an die zu reinigende Straße an und weist es keine der Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so gilt als angrenzende bzw. zugewandte Grundstücksseite die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße in gerader Linie als angrenzend bzw. zugewandt ergebende Seite.
 5. Bei Grundstücken, die abgeschrägte oder abgerundete Grundstücksgrenzen haben, werden die Grundstücksseiten bis zum Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksseiten gemessen.
- (4) Für die Gebührenberechnung gilt folgendes:
1. Die Benutzungsgebühr errechnet sich durch Multiplikation der gemäß Absatz 3 zu ermittelnden Grundstücksseite mit den in § 3 festgesetzten Gebührensätzen.

2. Hat ein Grundstück in Bezug auf eine Straße mehrere Grundstücksseiten im Sinne von Absatz 3, so wird der Gebührenberechnung nur die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die die höchste Gebühr ergibt. Hierbei geht eine mit der angrenzenden Seite gebildete Grundstücksseite einer nur zugewandten Grundstücksseite vor.
3. Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, so sind bei der Gebührenberechnung die Abs. 1 bis 3 für jede Straße gesondert anzuwenden.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Frontmeter (§ 2 Abs. 1, 3 und 4)

1. für die Straßenreinigung

in der Reinigungsklasse I

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	68,60 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	61,74 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	54,88 EUR

in der Reinigungsklasse II

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	29,40 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	26,46 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	23,52 EUR

in der Reinigungsklasse III

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	19,60 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	17,64 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	15,68 EUR

in der Reinigungsklasse IV

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	9,80 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	8,82 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	7,84 EUR

in der Reinigungsklasse V

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	11,76 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	10,58 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	9,41 EUR

in der Reinigungsklasse VI

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	5,88 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	5,29 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	4,70 EUR

in der Reinigungsklasse VII

wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

a) dem Anliegerverkehr dient	2,94 EUR
b) dem innerörtlichen Verkehr dient	2,65 EUR
c) dem überörtlichen Verkehr dient	2,35 EUR

In der **Reinigungsklasse VIII** werden keine Gebühren erhoben.

2. Für den Winterdienst

In der Winterdienstklasse 1	1,22 EUR
In der Winterdienstklasse 2	0,37 EUR
In der Winterdienstklasse 3	0,11 EUR

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist
 - a) der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des durch die Straße erschlossenen Grundstückes dinglich Berechtigte,
 - b) derjenige, der ohne Eigentümer zu sein, die tatsächliche Gewalt über das Grundstück in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann (wirtschaftliches Eigentum im Sinne von § 39 Abgabenordnung).

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Ein Wechsel des Eigentümers ist vom bisherigen Eigentümer schriftlich mitzuteilen. Die gleiche Mitteilungspflicht obliegt auch dem neuen Eigentümer.

Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet neben dem neuen Eigentümer für die Gebühren, die bis zum Ende des Monats anfallen, in dem die Anzeige eingeht. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Kommunalbetriebs Krefeld AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 5 Entstehen, Erlöschen und Änderung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Straßenreinigung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Winterwartung entsteht mit dem 01. Januar jeden Kalenderjahres.
- (3) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Änderung der Winterdienstklasse, Neuvermessung des Grundstücks) der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (4) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu fünfmal im Jahr beziehungsweise bei einem Ausbleiben infolge von Witterung, Feiertagen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Ein Erstattungsanspruch ist auch bei einem zusammenhängenden Ausfall des Winterdienstes in den Wintermonaten für mehr als einen Monat gegeben, soweit die Durchführung des aufgrund der Witterung erforderlichen Winterdienstes in der betroffenen Straße baustellenbedingt nicht möglich gewesen ist. Wenn aufgrund der Witterungsverhältnisse kein Winterdienst erforderlich war, besteht hingegen kein Erstattungsanspruch.

Die anteilige Erstattung der Benutzungsgebühren für das vorangegangene Kalenderjahr kann beim Fachbereich Zentraler

Finanzservice und Liegenschaften der Stadt Krefeld bis zum Ablauf des 15.02. des nachfolgenden Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren nach § 3 werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
- (2) Die Gebühren werden je zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Jahresbeträge, die dreißig Euro nicht übersteigen, gelten folgende Fälligkeiten:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
 2. am 15. Februar und 15. August zu je der Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.

- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gemäß § 14 (3) der Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld AöR tritt gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Krefeld (Gebührensatzung Reinigung - GebSRein) in der Fassung vom 05.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, 11.12.2018

Der Vorstand des Kommunalbetriebs Krefeld,
Anstalt des öffentlichen Rechts
Helmut Döpcke und Andreas Horster

4. ÄNDERUNG DER SATZUNG ZUR REGELUNG DES KOSTENERSATZES FÜR EINSÄTZE DER FEUERWEHR KREFELD

vom 06.12.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW.S.90), § 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV.NRW.S.244), und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW.1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW.S.90) in seiner Sitzung am 26.11.2018 die 4. Änderung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr Krefeld (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014) beschlossen:

I. Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Einsatz von Personal	EUR/Std.
1.1 mittlerer Dienst	56,00
1.2 gehobener Dienst	66,00
1.3 höherer Dienst	82,00

B. Ziffern 2 und 3 bleiben unverändert

C. Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige, grundlose Alarmierung der Feuerwehr 817,00

4.2 Falschalarmierung der Feuerwehr

Eine Falschalarmierung liegt vor, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer nicht unmittelbar bei der Feuerwehr aufgeschalteten Brandmeldeanlage war.

Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 BHKG der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte der Brandmeldeanlage.

Dies gilt nicht, wenn ein zwischengeschaltetes Sicherheitsunternehmen eine solche Brandmeldung empfängt und an die Feuerwehr ungeprüft weiterleitet.

(siehe Tarifposition 4.3) 817,00

4.3 Falschalarmierung der Feuerwehr durch einen Sicherheitsdienst

Eine Falschalarmierung durch einen Sicherheitsdienst liegt vor, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.

Zahlungspflichtig ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 8 BHKG das Sicherheitsunternehmen. 817,00

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach

Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

26. ÄNDERUNG DER ENTGELTORDNUNG FÜR FREIWILLIGE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KREFELD

vom 06.12.2018

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 26.11.2018 auf Grund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.90) und des § 52 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S.886), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV NRW. S. 244) die 26. Änderung zur Entgeltordnung für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Krefeld vom 13.07.1981 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 30.07.1981) beschlossen:

I. Der Entgelttarif wird wie folgt geändert:

A. Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Einsatz von Personal	EUR/Std.
1.1 mittlerer Dienst	56,00
1.2 gehobener Dienst	66,00
1.3 höherer Dienst	82,00

B. Ziffern 2 bis 4 bleiben unverändert.

C. Ziffern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:

5. Betrieb und Unterhaltung der städtischen Übertragungsanlage für Brandmeldungen (gilt nur für an die UGM direkt angeschlossene Brandmeldeanlagen)	EUR
5.1 Einrichtung einer Übertragungseinrichtung (ÜE)	
5.1.1 Beschleunigte Funk/Funk-Aufschaltung (nur in Sonderfällen)	1.743,31
5.1.2 Bereitstellung, Einrichtung und erstmalige Inbetriebnahme einer ÜE (AT 5000) mit GSM-Zugang (incl. einer Übertragung eines Störmeldekriteriums aus der BMA)	1.956,00
5.1.2a ÜE-Austausch (Ersatz einer BGÜ 40 durch eine AT 2000-TSN mit GSM-Zugang)	nicht mehr lieferbar

5.1.2b	ÜE-Austausch (Ersatz eines Laufwerksmelders durch eine AT 2000/3000-TSN mit GSM-Zugang)	nicht mehr lieferbar	5.7	Außerbetriebnahme eines Feuerwehrschlüsseldepots mit Rückgabe der Objektschlüssel und Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung einer Störung durch den Betreiber/Wartungsfirma	117,00
5.1.3	Reaktivierung eines ÜE-Anschlusses nach vorangegangener Sperrung (gemäß § 8 des Anschlussvertrages) und Demontage der ÜE, sofern Ursache der Sperrung eine nichtbeglichene Entgeltforderung der Feuerwehr war	1.692,00	5.8	Scharfschalten einer Übertragungseinrichtung durch den techn. Dienst der Feuerwehr nach einem Falschalarm, bei dem keine Löscheinheiten ausgerückt sind	58,50
5.2	Übernahme einer eingerichteten ÜE bei Betreiberwechsel und/oder Änderung von Objektdaten (z. B. bei Umfirmierung)	238,00	5.9	Zusätzliche Funktionsprüfung einer ÜE	58,50
5.3	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage bei erstmaliger Inbetriebnahme (Grundbetrag)	*462,00	5.10	Kosten eines Falschalarmes (durch Nebemelder/Löschanlage mittels ÜE) (bei der 3. und jeder weiteren Falschalarmierung im Kalenderjahr)	817,00
5.4	Abnahmeprüfung einer an die ÜE angeschlossenen Brandmeldeanlage nach einer genehmigungspflichtigen Änderung/Erweiterung der Brandmeldeanlage (Grundbetrag)	*198,00	5.11	Lieferung eines FBF-Schließzylinders (Halbzylinder 30mm) mit einem Schlüssel (Berechnung von Sondergrößen nach Aufwand)	118,00
5.5	Betrieb und Unterhaltung der ÜE	EUR/Monat	5.12	Abnahme und Inbetriebnahme einer GMA-Schließanlage für ein Grundstück	202,00
5.5.1.1	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Deutschen Telekom AG	137,30	5.13	Inspektion einer FBF-/GMA-Schließung in einer Feuerwehr-Zufahrt	58,50
5.5.1.2	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels Festverbindung der Stadt Krefeld	137,30	5.14	Genehmigung einer BMA-Änderung geringen Umfangs, wenn die BMA mittels ÜE auf die Leitstelle der Feuerwehr direkt aufgeschaltet ist	49,50
5.5.1.3	Grundbetrag je ÜE bei Anschluss mittels T-ISDN/ All IP	87,70	5.15	Wartezeit des Einsatzpersonals am Objekt auf eingewiesene Person ab 31. Minute nach Anforderung durch die Leitstelle je angefangene halbe Std.	80,50
5.5.2	zusätzlich je Brandmeldezentrale mit ÜE-Ansteuerung	7,90	5.16a	Erstlieferung und Nachbestellung je Profizylinder für ein Objekt und Schließgruppe (Berechnung von Sondergrößen erfolgt nach Aufwand)	156,80
5.5.3	zusätzlich je Nebemelder/Löschanlage als:		5.16b	Servicepauschale durch Lieferant je Schlüssel- oder Zylinderbestellung	38,80
5.5.3.1	nichtautomatischer Brandmelder (Handfeuermelder) (es werden max. 50 Handfeuermelder berechnet)	0,70	5.16c	entfällt	
5.5.3.2	punktförmiger automatischer Brandmelder (es werden max. 400 punktförmige Melder berechnet)	0,67	5.16d	entfällt	
5.5.3.3	linienförmiger automatischer Brandmelder (je Meter) (einschl. Lichtschrankenmelder) (es werden max. 2000 m linienförmige Melder berechnet)	0,07	5.16e	Erstlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	40,90
5.5.3.4	Rauchansaugmelder-System (es werden max. 200 RAS-Melder berechnet)	0,67	5.16f	Nachlieferung von zusätzlichen Schlüsseln für die GMA-Schließanlage – je Schlüssel	40,90
5.5.3.5	Löschanlagen/Gaswarnanlagen (je Druckschalter, Strömungsmelder und sonstige Auslösekontakte zur Ansteuerung der BMZ) (es werden max. 8 Löschbereiche und 2 Gaswarnanlagen berechnet)	9,10	5.17	Anfahrtskosten zu einem Abnahmeterrin innerhalb Krefelds	57,60
5.5.4	zusätzlich je Feuerwehrschrüsseldepot (FSD)	4,10	5.18	Wiedereinschaltung einer ÜE durch die Feuerwehr nach vorangegangener Abschaltung bei einem Feuerwehreinsatz	78,00
		EUR	5.19	Kosten für Änderung einer Rechnungsanschrift nach versäumter Mitteilung der Rechnungsanschriftsänderung	66,00
5.6	Inspektion eines Feuerwehrschrüsseldepots bis zu einer Stunde (in Zusammenarbeit mit der vom Betreiber der BMA beauftragten Wartungsfirma)	117,00	6.	Betrieb und Unterhaltung der städt. Übertragungsanlage für Einbruch- und Störmeldungen	EUR/Monat
	Jede weitere angefangene halbe Stunde wird berechnet mit	39,00	6.1	Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der UGM der Leitstelle	40,70

- 6.2 Entgegennahme von Einbruch- und Störmeldungen mittels der Fernsprechanlage der Leitstelle 25,00

*zuzüglich der Personalkosten nach Zeitaufwand (Ziffer 1) und der Anfahrtskosten (Anfahrt ab dem 2. Abnahmeterrin)

Hinweis zu Ziffer 6:

In den Entgelten sind die Einrichtungskosten der technischen Systeme beim Anschlussnehmer, die Leitungs- und Verbindungskosten, Wartungs- und Instandhaltungskosten sowie sonstige Kosten Dritter nicht enthalten.

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Krefeld, den 6. Dezember 2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

VERORDNUNG ÜBER DAS OFFENHALTEN VON VERKAUFSSTELLEN AUS BESONDEREM ANLASS

vom 06.12.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) von 16.11.2006 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW.- Seite 516) in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen am

06. Januar 2019 in den Stadtgebieten Krefeld-Nord und Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem „Neujahrsauftakt“,
28. April 2019 in den Stadtgebieten Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Nord in Zusammenhang mit einem Frühlingmarkt,
05. Mai 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit den Veranstaltungen „Märkte für Genießer“ und „Pottbäckermarkt“,
02. Juni 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit Kirmes / Schützenfest,
30. Juni 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit dem „Hollandmarkt“,
08. September 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Fischeln in Zusammenhang mit „Fischeln Open“,
15. September 2019 in den Stadtgebieten Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld Pur“ und Krefeld-Hüls in Zusammenhang mit dem „Bottermaat“,
29. September 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Uerdingen in Zusammenhang mit einem Herbstmarkt,
06. Oktober 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Nord in Zusammenhang mit einem Herbstmarkt,
03. November 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit „Krefeld elektrisch“,

01. Dezember 2019 in den Stadtgebieten Krefeld-Fischeln, Krefeld-Hüls, Krefeld-Uerdingen und Krefeld-Nord jeweils in Zusammenhang mit einem Adventmarkt und am

15. Dezember 2019 im Stadtgebiet Krefeld-Innenstadt in Zusammenhang mit dem Weihnachtsmarkt.

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geöffnet sein.

§ 2

- Stadtgebiete im Sinne dieser Verordnung sind die Stadtbezirke der vom Rat der Stadt Krefeld am 17. November 1989 beschlossenen Bezirkseinteilung, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt.

- Innenstadtgebiet im Sinne dieser Verordnung ist der Bereich zwischen Deutscher Ring, Preußenring, Oraniering, Nassauer Ring, Blumentalstraße, Leyentalstraße, Philadelphiastraße, Voltastraße und Ritterstraße.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 12 LÖG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Verordnung Verkaufsstellen offenhält.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 6. Dezember 2018
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUFGEBOT EINER SPARURKUNDE

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3098372786

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 14.12.2018
Sparkasse Krefeld

FUNDSACHENVERSTEIGERUNG

Zwischen dem 24.01.2019, 18:00 Uhr und dem 03.02.2019, 18:00 Uhr findet eine regionale Versteigerung von Fundfahrrädern und anderen Fundgegenständen im Internet statt. Die Versteigerung ist über die Internetadressen www.sonderauktionen.net und www.fundus.eu erreichbar. Eine Vorschau der Fundgegenstände ist ab dem 27.12.2018 über die vorgenannten Internetadressen möglich.

Es handelt sich hierbei um Fundgegenstände, die länger als ein halbes Jahr beim Fundbüro aufbewahrt wurden.

Verlierer haben noch bis zum 23.01.2019 Gelegenheit, ihre Ansprüche beim Fachbereich Ordnung – Fundbüro, Zimmer 411, Am Hauptbahnhof 5, 47798 Krefeld, Tel.: (02151) 86 2332 geltend machen.

die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt. Der Nachweis darf nicht älter als ein Jahr sein,

- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 und
- ein Nachweis über die Beantragung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde (Beleg-Art O).

Krefeld, den 26.11.2018
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Plenker

TERMIN JÄGERPRÜFUNG 2019

Die Stadt Krefeld als untere Jagdbehörde führt im Zeitraum vom 24.04.2019 bis 30.04.2019 eine Jägerprüfung durch.

Der schriftliche Teil der Prüfung findet am 24.04.2019 um 15:00 Uhr in den Räumen der Kreisjägerschaft Krefeld, An der Rennbahn 5, 47800 Krefeld, statt.

Die mündlich-praktische Prüfung erfolgt am 25.04.2018 ab 15:00 Uhr.

Auch die mündlich-praktische Prüfung findet in den Räumen der Kreisjägerschaft Krefeld, An der Rennbahn 5, 47800 Krefeld, statt

Die Schießprüfung wird am 30.04.2018 ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand Vluynbusch, Geldernsche Str. 443a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Nachprüfungen zur Jägerprüfung werden An der Rennbahn 5, 47800 Krefeld, oder (Schießprüfung) an der Geldernsche Str. 443a, 47506 Neukirchen-Vluyn, stattfinden. Die Termine hierzu werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind spätestens bis zum 25.02.2019 beim Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz, Mevisenstraße 65, Zimmer 221, 47803 Krefeld, **persönlich** einzureichen.

Die Sprechzeiten des Fachbereiches Umwelt und Verbraucherschutz sind montags und dienstags sowie donnerstags und freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr, montags und dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr; mittwochs ist geschlossen.

Bei Einreichung des Antrages sind gültige Ausweispapiere vorzulegen und die Einzahlung der Verwaltungsgebühren von 250,00 Euro nachzuweisen (30,00 Euro für die Zulassung zur Jägerprüfung und 220,00 Euro für die Prüfung). Bitte zahlen Sie die Gebühr unter Angabe Ihres Vor- und Zunamens und Angabe des **Kassenzeichens 00010000017/3201** rechtzeitig auf das Konto **DE 83 3205 0000 0000 3012 91** (Sparkasse Krefeld) der Stadt Krefeld ein.

Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beizufügen

- ein Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von neun Millimetern, es sei denn,

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für

Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

21.12. bis 23.12.2018

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

24.12.2018

Akouz GmbH

Oberdiessemer Straße 46 | 47805 Krefeld

80 48 04

25.12.2018

Frank Angele

Bruckersche Straße 198 | 47839 Krefeld

75 73 25

26.12.2018

Ralf Esser

Rembertstraße 118 | 47809 Krefeld

55 79 10 | 0 172 20 05 954

28.12. bis 30.12.2018

Wilhelm Gobbers GmbH

Krützpoort 3 | 47804 Krefeld

8 21 38 60

31.12.2018

Walter Goertz GmbH & Co. KG

Hülser Straße 19 | 47798 Krefeld

2 31 13

01.01.2019

Hackbart Sanitär u. Heizungsbau

Inh. Josef Krouß e. K.

Hülser Straße 38-40 | 47798 Krefeld

2 28 85

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und

mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie

do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.